

Ordentliche Hauptversammlung der BRAIN Biotech AG am 9. März 2022

Gegenantrag zu TOP 4 der Tagesordnung – Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die am 28. Januar 2022 veröffentlichte Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN Biotech AG am 9. März 2022.

In meiner Eigenschaft als Aktionär der BRAIN Biotech AG stelle ich hiermit zu

TOP 4 – Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022

den folgenden Gegenantrag:

Anstelle der vom Aufsichtsrat als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer vorgeschlagenen Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, **beantrage ich,**

die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf), Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 zu wählen.

Zur Begründung möchte ich das Folgende ausführen:

Der in der Tagesordnung bekannt gemachte Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu TOP 4 enthält ein Redaktionsversehen in der Firmierung der Prüfungsgesellschaft. Die im Wahlvorschlag genannte Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, erbringt keine Prüfungsleistungen, sondern stellt eine Holdinggesellschaft dar. Zur Wahl muss diejenige Prüfungsgesellschaft der Baker Tilly - Unternehmensgruppe vorgeschlagen werden, welche die Prüfungsleistungen erbringen kann und gemäß dem Ergebnis der Ausschreibung auch erbringen soll. Dies ist die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf), Düsseldorf, die im Gegenantrag genannt ist. Hierbei handelt es sich um die vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats empfohlene und präferierte Prüfungsgesellschaft. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte seinen Wahlvorschlag zu TOP 4 der Tagesordnung gemäß dieser Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses gefasst. Der Gegenantrag enthält daher keine Abweichung von der Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses und keine Abweichung vom intendierten Wahlvorschlag des Aufsichtsrats, sondern korrigiert das Redaktionsversehen, das bei der Abfassung der Tagesordnung unterlaufen ist.

Zum Nachweis meiner Aktionärserschaft darf ich auf meine Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft verweisen.

Gez. Dr. Georg Kellinghusen